

gung sein werde. Daß auf die Kräfte des Staates Rücksicht zu nehmen sei und Umstände eintreten können, wo es dem Staate nicht so leicht möglich sein wird, diese Summe aufzubringen, ist auch zu erwägen, und doch scheint mir der Gegenstand nicht eben so wichtig zu sein, als der Umstand, daß wir eine Bewilligung machen sollen, ohne zu wissen, wie viel die Summe beträgt.

Abg. R u n d e: Wenn der Abg. das Bedenken aufgestellt hat, daß jetzt über das Verhältniß nichts Bestimmtes vorliege, so entgegne ich ihm, daß dieser Fall immer eintreten wird, man mag das Verhältniß ordnen, wenn man will. Wer könnte z. B. sagen, wie sich später der Procentfuß herausstellt? Jetzt ist er zu 5 pSt. angenommen, und es ist das gleichfalls ein Anhalten, was nicht einmal mit der Gegenwart übereinstimmt; dessenungeachtet mußte man sich damit vereinigen. So dürften auch manche Leistungen noch übrig bleiben, die übernommen werden müssen, ohne daß sie unter den Entschädigungsätzen aufgeführt sind. Also diese Ungewißheit besteht sowohl für diejenigen, welche die Entschädigung zu leisten, als für die, welche sie zu erhalten haben.

Staatsminister v. B e s c h a u: Ich halte insbesondere im Interesse der Steuerpflichtigen für äußerst bedenklich, die Entscheidung über diese Frage bis dahin anstehen zu lassen, wo die Besteuerung eintritt. Ich glaube, jetzt ist der geeignetste Zeitpunkt, alle Möglichkeiten, welche Erschwerungen und Benachtheiligungen in der Besteuerung herbeiführen können, zu entfernen.

Referent D. H a a s e: Ich muß dem beitreten, was der Hr. Staatsminister so eben erwähnt hat. Uebrigens muß sich die Summe der Entschädigung immer darnach richten, was gegeben wird; es liegt also immer ein gewisser Maßstab vor, und ich glaube, wenn man diese Sache ausgelegt lassen wollte, so würde zwischen den Steuerfreien und Steuerpflichtigen später eine große Meinungsverschiedenheit und Reibungen entstehen, welche für das allgemeine Beste nur nachtheilig wären.

Abg. H a u s n e r: Ich glaube, es handelt sich hier um die Abänderung eines Beschlusses, welchen wir früher gefaßt haben; denn nach dem Protocolle, welches der Referent vorgelesen hat, hat die Kammer sich dahin bestimmt, daß sich nicht eher über diese Frage entschieden werden soll, als bis die Vermessung stattgefunden hat. Ich kann also nur dafür sein, daß jetzt eine Berathung über diesen Gegenstand nicht gepflogen, sondern dieselbe ausgelegt werde. Allerdings ist es wahr, was geäußert worden ist, wir sollen uns über eine unbestimmte, uns allen unbekannt Größe jetzt aussprechen; wir sollen etwas bewilligen, von dem wir noch nicht wissen, wie viel es beträgt. Daß jemand sich später vielleicht mehr auf sein Recht stützen wird, als jetzt, kann wohl sein; aber diesem Wechselfall ist jeder unterworfen, der Berechtigte, wie der Verpflichtete, und dann hätte ich doch gewünscht, etwas vorliegen zu haben, als nichts.

Staatsminister v. L i n d e n a u: Gewiß ist es wünschenswerth, ja nothwendig, daß über diese Frage eine Vereinigung

stattfinde, indem davon, daß dieß geschehe, die Ausführung der ganzen Maßregel abhängt. Dieß kann aber nur dann der Fall sein, wenn beide Kammern über die Grundsätze der Vermessung und der Bonitirung ganz einverstanden sind. Dieß ist nun dormalen in sofern der Fall, als die I. Kammer dem von der 2. vorgeschlagenen Vermessungs- und Bonitirungsverfahren unter der Bedingung beigestimmt hat, daß gleichzeitig über die Entschädigung der Realbefreiten Beschluß gefaßt werde. Beide Fragen lassen sich also nicht von einander trennen, und es erscheint mir ein solcher Beschluß um so unbedenklicher, als ich die von einigen Abgeordneten darum geäußerte Besorgniß, weil sich die aus der unbekannt Größe dieser Entschädigung möglicherweise zu befürchtende neue Belästigung gar nicht übersehen lasse, für eine unbegründete halten muß. Vielmehr glaube ich in dieser Beziehung, den etwas paradox scheinenden, allein darum nicht minder wahren Grundsatz aufstellen zu können:

„daß, je größer die, nach den vorliegenden Bestimmungen, den Steuerbefreiten zu gewährende Entschädigung ist, desto größer deren Verlust, und desto größer der daraus für die Staatskasse resultirende Gewinn sein wird.“

Die strenge Richtigkeit dieser Behauptung folgt sehr einfach aus dem Verfahren, nach welchem der Steuerbefreite für den künftigen Betrag seiner Steuern das zwanzigfache in dreiprocentigen Staatspapieren erhalten soll, somit für fünf nur drei erhält, wodurch den Staatskassen ein Gewinn von 40 vom Hundert zuwächst. Ein Beispiel wird dieß noch klarer machen: gesetzt, die künftige Steuerquote eines Steuerbefreiten betrüge 100 Thlr., so erhält er dafür 2000 Thlr. in dreiprocentigen Staatspapieren, die der Staat mit 60 Thlr. zu verzinsen hat; Letzterer erhält also für 60 Thlr. Ausgabe 100 Thlr. Einnahme, und es werden sonach bei dem ganzen Umfang dieses Entschädigungsgeschäftes die Staatskassen, oder mit andern Worten die Steuerpflichtigen Dierzig vom Hundert gewinnen.

Das P r ä s i d i u m schreitet hierauf zur Fragestellung, und da über den ersten Satz des ersten Punctes schon ein gemeinsamer Beschluß beider Kammern vorhanden ist, so wird die Frage gestellt: Genehmigt die Kammer den zweiten Satz des ersten Punctes? Sie wird von 57 gegen 8 Stimmen bejaht; dagegen rücksichtlich des Akenstädt'schen Amendements die Frage: Sollen nach dem Worte: „oder“ die Worte: „so viel die Oberlaufsig anbetrifft“ eingesetzt werden? durch 33 gegen 29 Stimmen verneint.

Indem Referent, D. H a a s e, auf den zweiten Punct übergehen will, äußert

Abg. A k e n s t ä d t: Dieser Gegenstand ist von so hoher Wichtigkeit, daß es wohl nöthig ist, eine allgemeine Debatte darüber zu eröffnen, und da die Zeit schon so weit vorgerückt ist, so wäre zu befürchten, daß die Discussion übereilt würde, oder nicht zum Schlusse käme, und in der nächsten Sitzung das Nämliche wiederholt würde. Deshalb wünsche ich, daß man für heute die Berathung hier abbreche.

Mehrere Mitglieder treten bei, und es erfolgt demnach der Schluß der Sitzung nach halb 3 Uhr.